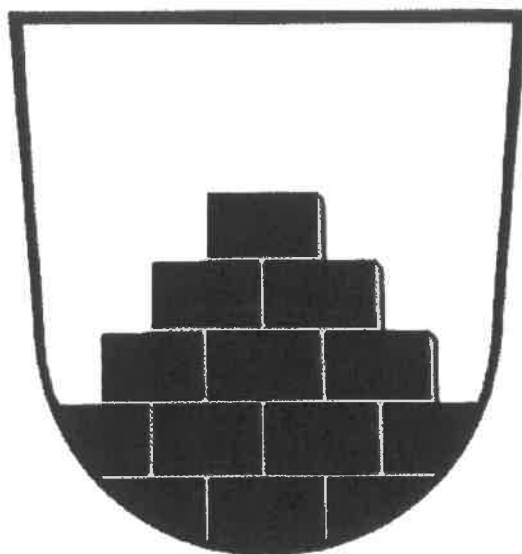




**4. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) der Gemeinde
Fürstenstein**

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	28.11.2024
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am durch Niederlegung bis	19.12.2024
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2025
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) der Gemeinde Fürstenstein vom 19.12.2018.

§ 1

§ 9 a Abs. 2 – Grundgebühr – wird durch folgenden Passus ersetzt:

- Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) oder mit Dauerdurchfluss (Q^3)
 - bis 4,0 m³/h 75 €/ Jahr
 - bis 10 m³/h 115 €/ Jahr
 - bis 16 m³/h 185 €/Jahr

§ 2

§ 10 a Abs. 1 – Einleitungsgebühr für Schmutzwasser – wird durch folgenden Passus ersetzt:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **3,64 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

§ 10 b Abs. 7 – Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser – wird durch folgenden Passus ersetzt:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,77 €** pro m² pro Jahr.

§ 4

§ 10 c Abs. 2 Buchstabe a – Beseitigungsgebühr – wird durch folgenden Passus ersetzt:

6,52 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube

§ 5

§ 10 c Abs. 2 Buchstabe b – Beseitigungsgebühr – wird durch folgenden Passus ersetzt:

81,50 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

§ 6

§ 10 c Abs. 2 wird um den Buchstaben c ergänzt:

Bei Abholung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 285,00 €/Abholung fällig.

§ 7

§ 10 c Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm-sorgungssatzung (BGS-EWS/FES) der Gemeinde Fürstenstein vom 19.12.2018 außer Kraft.

Fürstenstein, 18.12.2024


Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

